



## Dringlichkeitsantrag für die Beiratssitzung am 15.12.2025

### Herstellung der Öffentlichkeit für Antworten zur Strandlust

In Ihrer Sitzung vom 14.08.2024 hat die Städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung die Verwaltung beauftragt, das Verfahren zur Aufstellung einer Bebauungspläne für die sogenannte „Neue Strandlust“ auf der Grundlage des Siegerentwurfs des Planungsbüros GWJ fortzuführen und einen Bebauungsplanentwurf vorzulegen.

Seit ca. Mitte 2025 kursieren Informationen, dass der Siegerentwurf verlassen worden sei, lokale Architekten beauftragt seien und höher gebaut werden solle.

Vor diesem Hintergrund hat der Beirat Anfragen von SPD (02.08.2025) und CDU (ohne Datum, Eingang 25.08.2025) beschlossen, die bis Ende September beantwortet wurden. Trotz Bemühungen des Ortsamtes Vegesack auf Initiative des Unterzeichners hin konnte die Vertraulichkeit der Antworten bisher nicht aufgehoben werden.

Dies vorausgeschickt, möge der Beirat beschließen:

***Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung, das Bauamt Bremen-Nord, die Senatskanzlei und das Ortsamt Vegesack werden aufgefordert, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten die Vertraulichkeit der Antworten auf die Anfragen der SPD und CDU bezüglich der Strandlust aufzuheben und diese zur Veröffentlichung freizugeben.***

#### Begründung der Dringlichkeit:

Nach 2 ½ Monaten ist ein weiterer Verzug nicht hinnehmbar, wenn nicht der Eindruck entstehen soll, dass die Verwaltung bewusst auf Zeit spielen kann und dem Beirat Öffentlichkeit und Transparenz egal sind.

## **Begründung:**

Es handelt sich um ein Bebauungsplanverfahren und nicht um ein Bauantragsverfahren, das weitgehende Vertraulichkeit beanspruchen könnte.

Wenn die Vorgaben der Baudeputation verlassen werden, hat die Öffentlichkeit einen Anspruch auf Information.

Dieser Informationsanspruch erlischt nicht dadurch, dass man eine erneute öffentliche Befassung der Deputation zur Änderung des Auftrages vermeidet und erst zeitgleich mit dem Auslegungsbeschluss vornehmen will.

Dieser Anspruch auf Information besteht auch nicht erst dann, wenn ein deutlich veränderter Entwurf dem Beirat im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange kurz vor der Auslegung vorgestellt wird.

Dem Beirat muss die Möglichkeit bleiben, bei gravierenden Planänderungen rechtzeitig eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 (!) BauGB zu verlangen.

Die Erklärung der Antworten als vertraulich dient allein dem Zweck, den Beiratsmitgliedern den Mund zu verbieten; das ist unzulässig.

Bremen-Vegesack, den 14.12.2025

***Ingo Schiphorst***

Fraktionssprecher „Stimme Vegesacks“